


Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/10259

Dresden,  . September 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/6270

Thema: Vermisste unbegleitete, minderjährige Ausländer (UMA), ausländische und deutsche Kinder

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele unbegleitete, minderjährige Ausländer (UMA) galten zum 1. August 2016 im Freistaat Sachsen als vermisst?

Frage 2:

Wie viele weitere ausländische Kinder, die nicht als UMA erfasst werden, galten zum 1. August 2016 im Freistaat Sachsen als vermisst?

Frage 3:

Wie viele deutsche Kinder (bis zur Volljährigkeit) galten zum 1. August 2016 im Freistaat Sachsen als vermisst?

Frage 4:

Wie viele der erfassten UMA, ausländischen sowie deutschen Kinder werden bereits länger als eine Woche vermisst? (Bitte auflisten nach UMA, ausländische Kinder, deutsche Kinder)

Frage 5:

Wie viele der erfassten UMA, ausländischen sowie deutschen Kinder, die vermisst werden, gelten als „Dauerausreißer“? (Bitte auflisten nach UMA, ausländische Kinder, deutsche Kinder)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Mit Stand vom 13. September 2016 sind im Freistaat Sachsen die folgenden minderjährigen Personen im Sinne der Fragestellungen vermisst:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

- Vermisste minderjährige Personen in Sachsen gesamt: 418
- davon vermisste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: 310
 - davon vermisste Kinder in Sachsen gesamt: 73
 - davon länger als eine Woche vermisst: 69
 - davon unbegleitete Flüchtlingskinder: 30

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Vermisste unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) stellen kein polizeiliches Erkennungskriterium dar. Vermisste können nicht retrograd zum 1. August 2016 sondern nur tagaktuell recherchiert werden. Die Bezeichnung „Dauerausreißer“ stellt keinen belastbar recherchierbaren Katalogwert dar. Die Nationalität stellt kein automatisiert recherchierbares Erkennungskriterium bei Vermissten dar.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten über 418 Vermisstenvorgänge im Sinne der Fragestellung ausgewertet werden. Wenn man einen Zeiteinsatz von 30 Minuten für die Auswertung einer Ermittlungsakte ansetzt, wären dies über 200 Stunden für die Auswertung aller Ermittlungsakten. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter über fünf Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig